



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Kommunalrabatt für die Netznutzung bei Dienstleistern im Zusammenhang mit kommunalen Straßenbeleuchtungsaufgaben ?

Kommunalrabatte nach § 3 KAV dürfen nur – im Rahmen eines wirksamen Konzessionsvertragsverhältnisses - bei unmittelbarem Eigenverbrauch der Gemeinde gewährt werden. Nicht dazu zählen z.B. Abnahmestellen von Gesellschaften der Gemeinden, auch wenn sie zu 100 % deren Gesellschafterin ist.

Gleiches gilt, wenn eine kommunale Aufgabe auf Dritte gegen Entgelt übertragen worden ist und der Dritte der eigentliche Strom- oder Gasbezieher geworden ist, beispielsweise der Dienstleister für die Wahrnehmung der Straßenbeleuchtungsaufgabe. Ihm kann kein „Rabatt“ gewährt werden, auch wenn er zusätzlich dann neben z.B. Stunden- oder Pauschalansätzen noch nach elektrischer Arbeit sein Dienstleistungsentgelt gegenüber der Gemeinde bestimmt. Es handelt sich dann nicht um „Eigenverbrauch“ der Gemeinde.

Bei Stromlieferungsverträgen, die die Gemeinde für ihre Straßenbeleuchtungsanlagen abschließt, und sei es wie oftmals im Wege von sog. All-Inclusive-Verträgen, ist eine Rabattgewährung, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV erfüllt sind, hingegen zulässig. Eine solche Belieferung ist „Eigenverbrauch“ in diesem Sinne. Regelmäßig wird sich die Gemeinde ohnehin ausbedungen haben, dass ein Kommunalrabatt, in welcher Weise auch immer, ihr zugute zu kommen hat.